

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Naumburg (Saale)

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 601 „Wohngebiet am Seekurpark“ Bad Kösen (1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Kurgebiet Galgenberg“ Bad Kösen)

Der Gemeinderat der Stadt Naumburg (Saale) hat in seiner Sitzung am 17.04.2019 den Bebauungsplan Nr. 601 „Wohngebiet am Seekurpark“ Bad Kösen (1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Kurgebiet Galgenberg“ Bad Kösen) der Stadt Naumburg (Saale), bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, als Satzung nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die dem Bebauungsplan beigefügte Begründung wurde gebilligt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 601 „Wohngebiet am Seekurpark“ wird wie folgt begrenzt:

Im Osten durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 70 und 2/22,
im Süden westlich der Elly-Kutscher-Straße durch die nördliche Grenze des Landschaftsschutzgebietes und östlich davon durch einen Graben,
im Westen durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 53, 57, 71, 72, 59, 60 und 2/21 sowie
im Norden durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 53, 54, 55, 56 und 70.

Die Lage des Plangebietes ist aus dem angefügten Lageplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 601 „Wohngebiet am Seekurpark“ Bad Kösen mit Begründung und ‘Zusammenfassender Erklärung’ gemäß § 10a Abs. 1 BauGB kann ab sofort in der Stadtverwaltung Naumburg (Saale), Sachgebiet Stadtplanung, Markt 12, 06618 Naumburg (Saale) während der Dienststunden durch jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gleichzeitig kann der Bebauungsplan Nr. 601 „Wohngebiet am Seekurpark“ Bad Kösen mit Begründung und ‘Zusammenfassender Erklärung’ gemäß § 10a Abs. 2 BauGB im Internet unter www.naumburg.de eingesehen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Naumburg (Saale) geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (Rechtsgrundlage gemäß § 215 Abs. 1 und 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 601 „Wohngebiet am Seekurpark“ Bad Kösen der Stadt Naumburg (Saale) und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB wird hingewiesen.

Die in den §§ 44 und 215 BauGB festgelegten Fristen beginnen mit dieser Bekanntmachung.

Der Bebauungsplan Nr. 601 „Wohngebiet am Seekurpark“ Bad Kösen der Stadt Naumburg (Saale) tritt mit dem Tag dieser Bekanntmachung in Kraft.

Naumburg (Saale), den 06.09.2019

Siegel

Bernward Küper
Oberbürgermeister